

wurde dadurch abgeschlossen, daß sich der Geschädigte vom Angeklagten abwandte und in Richtung Wohnzimmer ging. Auch das weitere Geschehen, bei dem der Angeklagte — einen Diebstahl befürchtend — dem Geschädigten folgte, diesen im Wohnzimmer zum Verlassen der Wohnung aufforderte und daraufhin erneut mit Schlägen angegriffen wurde, stellte für ihn eine Notwehrsituation dar, in der er den Angreifer mit angemessenen Mitteln hätte abwehren können. Der Angeklagte stach jedoch auf Grund affektiver Erregung mit einem Messer auf den Geschädigten, ein, der an den Folgen der Stichverletzung verstarb. Insoweit lag, wie das Bezirksgericht zutreffend festgestellt hat, keine angemessene Abwehr des rechtswidrigen Angriffs vor, so daß der Angeklagte die vom Tatbestand der Notwehr gemäß § 17 Abs. 1 StGB gesetzten Grenzen überschritten hat.

Der Auffassung des Vordergerichts, daß wegen der Überschreitung der Notwehr gemäß § 17 Abs. 2 StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen sei, vermag jedoch der Senat in Übereinstimmung mit dem Protestvorbringen nicht zu folgen. Bei seiner Entscheidung hat das Bezirksgericht die nach dieser Bestimmung maßgeblichen Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nicht im vollen Umfang berücksichtigt.

Im vorliegenden Verfahren ist es unstrittig, daß der Angeklagte auf Grund des gewalttätigen Vorgehens des Geschädigten unverschuldet in hochgradige Erregung versetzt wurde und in diesem Zustand die Schläge zuletzt unangemessen mit einem Messer abwehrte. Nicht geprüft hat jedoch das Vordergericht, ob die hochgradige Erregung des Angeklagten auch begründet i. S. des § 17 Abs. 2 StGB gewesen ist. Entgegen der von der Verteidigung vorgetragenen Auffassung reicht allein der Umstand, daß der Angeklagte ohne eigenes Verschulden in hochgradige Erregung versetzt wurde, nicht aus, um ohne weiteres von deren Begründetheit auszugehen. Eine zur Notwehrrückbildung führende hochgradige Erregung ist dann begründet, wenn sie nicht durch eigenes schuldhaftes Verhalten hervorgerufen wurde und den objektiven Umständen angemessen war (vgl. OG, Urteil vom 7. Mai 1971 - 5 Ust 27/71 - [NJ 1971, Heft 16, S. 491]; StGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1987, Anm. 9 zu § 17 [S. 85]). Das letztgenannte Erfordernis bedeutet, daß objektiv eine von den äußeren Umständen des Angriffs her ungewöhnlich hohe psychische Belastungssituation vorgelegen haben muß (vgl. H. Bein/D. Seidel, „Probleme der Notwehrrückbildung“, NJ 1969, Heft 23, S. 738). Daran fehlte es in vorliegender Sache.

So wird aus dem tatsächlichen Geschehen deutlich, daß für den Angeklagten zu keiner Zeit eine Situation bestanden hat, in der ein sein Leben bedrohender Angriff geführt wurde bzw. er mit einem solchen rechnen mußte. Die Tötlichkeiten des Geschädigten beschränkten sich auf solche Einwirkungen, die nachweislich zu keiner Schädigung der Gesundheit des Angeklagten geführt haben. Somit hat eine objektiv nicht schwerwiegende Bedrohungssituation bei dem affektilabilen Angeklagten zur hochgradigen Erregung geführt, in der er gegen den zwar dreisten und wiederholt tätlich gewordenen, jedoch unbewaffneten Angreifer tödliche Messerstiche führte. Der Einsatz dieses Tatwerkzeugs erfolgte, ohne daß sich die Intensität und Gefährlichkeit der tätlichen Angriffe des Geschädigten gesteigert hätten. Auch dieser Umstand kann bei der Prüfung der Begründetheit der hochgradigen Erregung nicht außer Betracht bleiben (vgl. OG, Urteil vom 17. März 1972 - 5 Ust 6/72 - NJ 1972, Heft 12, S. 364).

Der Hinweis des Bezirksgerichts, daß der Geschädigte neben den tätlichen Angriffen auf den Angeklagten auch eine Reihe weiterer schwerer Eingriffe in dessen grundlegende Rechte (Unverletzlichkeit der Wohnung, Schutz des persönlichen Eigentums) vorgenommen hat, trifft zu. Entscheidend bleibt jedoch, daß der die Notwehrsituation bestimmende Angriff des Geschädigten auf die Person des Angeklagten von relativ geringer Intensität war.

Da somit die Voraussetzungen für ein Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 17 Abs. 2 StGB nicht gegeben sind, war auf den Protest das erstinstanzliche Urteil insoweit aufzuheben.

Die in der erneuten Hauptverhandlung vom Bezirksgericht

СОДЕРЖАНИЕ

X. ХАРРЛАНД — общий прокурорский надзор за законностью и судебный пересмотр административных решений	86
Р. ВЮСТНЕК/Р. РОЗЕНФЕЛЬДТ — Оплата вперед государством возмещения ущерба гражданам, потерпевшим вследствие преступлений 87	
Х. ДУФТ — Реализация международно-правовых обязательств в 5 Законе об изменении Уголовного кодекса	91
У. ДЭН/А. БУСКЕ/Р. БИБЛЬ — Совершенствование системы мер уголовной ответственности 5 Законом об изменении Уголовного кодекса	95
И. ХАСЕ — Уголовно-правовая охрана для обеспечения безопасности данных	97
Г. ЯНКЕ/Х. МЕНЦКЕ — Осуществление, передача и погашение прав на земельные участки, возникших перед вступлением ГК в силу	99
Наше актуальное интервью со старшим судьей Й. ШЛЕГЕЛЕМ, членом президиума Верховного Суда, об осуществлении прав человека правосудием в ГДР	105
Государство и право в условиях империализма К.-П. РАЙХМУТ — Отмена нацистского неправового приговора в ФРГ (Замечание по поводу постановления земельного суда Бремен по делу Валеряна Врубля)	107
Новые правовые предписания К.-П. РАЙХМУТ — Обеспечение служащих и гражданских работников вооруженных органов жилплощадью	но
Опыт из практики К. РУБИТЦШ — Эффективность прокурора при обеспечении законности ресоциализации освобожденных из мест заключения лиц	112
М. ШМИДТ — Оформление плана отпуска на предприятии	113
А. МАРКО — Основа притязания на возмещение ущерба при нарушениях обязанностей во время подготовки договора	114
Правосудие по семейному, гражданскому и уголовному праву	115
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

Harri Harland : General supervision of legality by the procurator and judicial review of administrative decisions	86
Ruth Wuestneck /Regina Rosenfeldt : Advance payment of damages by the state to victims of offences	87
Heinz Duff : Fulfillment of obligations under international law under the 5th Amendment of the Criminal Code	91
Ulrich Daehn / Adolf Buske / Rudolf Biebl : Improvement of the system of measures of criminal responsibility under the 5th Amendment of the Criminal Code	95
Irina Hasse : Protection of data under criminal law	97
Gerd Janke / Harald Menzke : Enjoyment, transfer and cancellation of title to real estate established prior to the coming into force of the Civil Code	99
Our topical interview with Joachim Schlegel, senior judge and member of the Supreme Court presidium, on the implementation of human rights in the administration of justice in the GDR	105
State and law in imperialism Heinrich Hannover : Fascist unrighteous judgment quashed in the FRG (Comment on the decision taken by the Bremen Provincial Court in the case of Valerjan Vrubel)	107
New legal provisions Klaus-Peter Reichmuth : Housing allocation for members and civil employees of the armed services	no
Practical experiences Klaus Rubitzsch : Procurator's influence on lawful reintegration of released prisoners	112
Manfred Schmidt : Shaping enterprise holiday plans	из
Achim Marko : Basis of claims for damages in case of breaches of obligation during preparation of contract	114
Jurisdiction in family, civil and criminal matters	115
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

festzusetzende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollte unter Berücksichtigung der festgestellten Tatumstände und der Persönlichkeit des Angeklagten bei etwa vier Jahren Freiheitsstrafe liegen.